



Bereich Leistungen für Kinder, Jugend und Familien
Az:
Datum: 18.01.2021

2021/052
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	18.02.2021	

Betreff

Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW
hier: Aussetzung der Elternbeiträge und Verpflegungsentgelte im Januar 2021 (Verrechnung im Februar 2021)

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Stadt Castrop-Rauxel setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen (inklusive Verpflegungsentgelte bei städtischen Kindertageseinrichtungen), gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,

- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2) (inklusive Verpflegungsentgelte)

im und für den Zeitraum vom **01. bis 31. Januar 2021** aus.

Dies geschieht per Verrechnung mit den Beiträgen für Februar 2021.

Sollten zukünftig inhaltsgleiche Regelungen zwischen Land und Kommunen beschlossen werden, so stimmt der Rat bereits heute der Aussetzung der Beiträge zu.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Kravanja
Bürgermeister

Kleff
Beigeordnete für Soziales

Sachverhalt

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 wird die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in schulischen Gemeinschaftseinrichtungen weiterhin stark eingeschränkt.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des eingeschränkten Betreuungsangebotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den generellen Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

Um die Eltern in der aktuellen Krise weiter zu entlasten, hat sich die Landesregierung mit den Kommunen darauf verständigt, die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagsschule für den Monat Januar 2021 zu erlassen. Den Ausfall der Beiträge teilen sich Land und Kommunen hälftig. Die konkrete Abwicklung obliegt den Kommunen.

Die Stadtverwaltung wird die Monatsbeiträge für Februar 2021 mit Januar 2021 verrechnen.

Wenn man die Sollstellung für Februar 2021 zugrunde legt, so ist mit einem Minderertrag von rund 269.000,- Euro zu rechnen, der sich wie folgt aufteilt:

Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen:	139.112,- €
Verpflegungsentgelte städtische Kindertageseinrichtungen:	23.860,- €
Elternbeiträge Schulkinderhaus:	397,- €
Verpflegungsentgelte Schulkinderhaus:	896,- €
Elternbeiträge Offene Ganztagsschule:	33.430,- €
Verpflegungsentgelte Offene Ganztagsschule:	71.296,- €